

Gemeindeordnung

vom 16. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Altenrhein erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. August 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1	Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Altenrhein sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2	Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3	Organe der Ortsgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4	Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 5	Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
-----------	--------	--

¹ von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Altenrhein erlassen am 16. März 2012
² sGS 151.2.

- Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung Art. 6
- Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 - b) Jahresrechnung;
 - c) Voranschlag;
 - d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
 - e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
 - f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne Art. 7
- Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
 - b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Mehrheit der Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
 - c) Referendumsbegehren;
 - d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- Wahlen Art. 8
- Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates;
 - b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- Ersatzwahlen in den Verwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während der laufenden Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen.
Die Mehrheit der Stimmenden kann eine Urnenwahl beschliessen.
- Stille Wahl² Art. 9
- Für die Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung Art. 10
- Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
- Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
- Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung.

² Art. 20ter Abs. 1 Bst. c UAG, sGS 125.3.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler Art. 11
Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-Versammlung Art. 12
Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz Art.13
45 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird

Eventualantrag Art.14
Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung Art. 15
Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist Art. 16
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren Art. 17
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.

³ sGS 125.1.

4. Initiative

Grundsatz	Art. 18 Mit einem Initiativbegehren können 45 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 19 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 20 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 21 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an. Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 22 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 6 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Verwaltungsrates	Art. 23 Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 24 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁴ .

⁴ sGS 125.1.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung Art. 25

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben Art. 26

a) im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplanes;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist;
- l) Betrieb der Hafenanlage Jägerhaus.

b) Rechtsetzung Art. 27

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse Art. 28

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung Art. 29
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- Aufgaben Art. 30
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde Art. 31
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 32
Die Gemeindeordnung vom 16. März 2007 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn Art. 33
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Juni 2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 30. Mai 2011

Der Präsident: Der Ratsschreiber:

Urs Fuchs Gerhard Krämer

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Altenrhein an der Bürgerversammlung beschlossen am 16. März 2012.

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNEREN
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall	_____	über 200'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 20'000 je Fall	_____	über 20'000 je Fall
2. Unvorhersehbare Ausgaben				
2.1 Ausgaben oder Mehrausgaben ²	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall

Kommentar [KSG1]: Finanzbefugnisse für Spezialgemeinde ohne fakultatives Referendum bzw. Urnenabstimmung. Die eingefügten Werte veranschaulichen das Muster und sind nicht verbindlich; für kleinere Ortsgemeinden sind die Beträge eher tiefer anzusetzen.

Kommentar [KSG2]: . Der Begriff "bis" ist einschliesslich zu verstehen.

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge von Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.